Landkreis Landsberg am Lech
SG 33 - Kreisheimatpflege und Kulturverwaltung
Steinzeitdorf Pestenacker

Schutz- und Hygienekonzept

Als allgemeiner Grundsatz gilt:

Der Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Personen ist einzuhalten.

In geschlossenen Räumen, wie dem Besucherpavillon sind nur max. 10 Personen Gleichzeitig zugelassen.

Die Bildung von Gruppen ist zu vermeiden.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Bei Führungen in Innenräumen ist die FFP2-Maske Pflicht. Die Masken müssen mitgebracht werden.

Häufiges und gründliches Händewaschen ist verpflichtend.

Die Identifikation aller Besucherinnen und Besucher und ihre Kontaktmöglichkeit muss gewährleistet sein, durch die vorherige Anmeldung zu Führungen und Kursen.

Der Veranstalter, das Steinzeitdorf Pestenacker und der Träger, das Landratsamt Landsberg am Lech, haben ein Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Dieses wird auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt und auf der offiziellen Homepage www.steinzeitdorf-pestenacker.de zum Download angeboten.

Als allgemeiner Grundsatz gilt:

- Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten
- In geschlossenen Räumlichkeiten wie dem Besucherpavillon ist stets auf gute Belüftung zu achten.
- Im Besucherpavillon sind nur max. 10 Personen gleichzeitig erlaubt (1 Person pro 10 qm). Die angegebene Teilnehmerzahl ist zu keinem Zeitpunkt zu überschreiten.
- Vor dem Betreten des Besucherpavillons müssen die Hände desinfiziert werden.
- Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Bei Führungen in Innenräumen ist die FFP2-Maske Pflicht.[1] Die Masken müssen mitgebracht werden. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- Auch dort, wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist (Besucherpavillon), eine Maske zu tragen.
- Die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts ist durchzusetzen.
- Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein. Dies geschieht bei Führungen und Veranstaltung durch die vorherige Anmeldung und das Erfassen sämtlicher Kontaktdaten.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Personen mit COVID-19-Krankheitssymptoen sind von einem Besuch der Anlage ausgeschlossen. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sollten auch von einem Besuch absehen.
- Häufiges und gründliches Händewaschen ist verpflichtend.
- Auf Händeschütteln und Hygiene beim Husten und Niesen ist zu achten.
- Die Informationen zum Schutz- und Hygienekonzept müssen zu jederzeit beachtet werden.

Möglichkeiten zur adäquaten Händehygiene:

- Waschgelegenheit zur Händehygiene ist auf dem Gelände im sanitären Bereich vorhanden.
- Ein zusätzlicher Händedesinfektionsmittelspender ist am Ein/Ausgang des Besucherpavillons angebracht.
- Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Lüftungskonzept:

Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept auch ein Konzept zur Lüftung beinhalten.

[1] Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) § 13.2

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen.
- Wir empfehlen, dass die Maßnahme des Querlüftens bzw. Querstromlüftens angewandt wird. (Wenn baulich möglich) Dazu werden gegenüberliegende Fenster zeitgleich geöffnet. Dies erfolgt alle 20 Minuten, für jeweils 5-10 Minuten.
  Dazu verweisen wir hierfür gerne auf die Empfehlung der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).[2]

Schutzmaßnahmen bei Führungen:

- Führungen werden zu regelmäßigen festen Terminen und nur mit vorheriger Online-Anmeldung angeboten. Es werden maximal 6 Personen oder eine Familie zu Führungen zugelassen.
- Personalien werden bei der Online-Anmeldung aufgenommen und vor Ort geprüft.
- Händedesinfektion vor der Führung ist verpflichtend.
- Der/die Führende hält mindestens 1,5 m Abstand zu den Besuchern.
- Der/die Führende achtet auf Einhaltung der Abstandsregeln während der Führung.
- Persönlicher Mund-Nase-Schutz für Besucherinnen und Besucher sowie Führende ist empfohlen. Bei Führungen in Innenräumen ist die FFP2-Maske Pflicht. Die Masken müssen mitgebracht werden. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Infektion dürfen nicht teilnehmen.
- Die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts ist durchzusetzen.

Schutzmaßnahmen bei weiteren Veranstaltungen:

- Es gelten die generellen Schutz- und Hygieneregeln.
- Veranstaltungen werden zu festen Terminen und nur mit vorheriger Online-Anmeldung angeboten.
- Personalien werden bei der Online-Anmeldung aufgenommen und vor Ort geprüft.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bereits bei der Anmeldung zu den Veranstaltungen über das Schutz- und Hygienekonzept schriftlich informiert, ebenso zu den Ausschlusskriterien.
- Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehen den Veranstaltungsort zu verlassen.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmeranzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
- Händedesinfektion vor der Veranstaltung ist verpflichtend.
- Alle Teilnehmer halten zu jeder Zeit mind. 1,5 m Abstand zueinander. Es wird gewährleistet, dass genug Abstand gehalten werden kann.
- Bei Veranstaltungen im Innenbereich ist das Lüftungskonzept einzuhalten.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Infektion dürfen nicht teilnehmen.
- Die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts ist durchzusetzen.

[2] Bei Querlüften bzw. Querstromlüften wird über geöffnete gegenüberliegende Fenster und/oder Türen gelüftet. Dies ist eine sehr effektive Lüftungsmethode, bei der die Luft im Raum meist binnen weniger Minuten vollständig ausgetauscht wird.

Die Durchsetzung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts gegenüber den Teilnehmern, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Stand: 08.06.2021
Ansprechpartnerin: Lejla Hasukić, Leitung Steinzeitdorf Pestenacker, LRA Landsberg am Lech